Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1937)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor: Halbeisen / Dübi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-418599

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

des

Verwaltungsgerichtes

für

das Jahr 1937.

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1937 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

Zum nichtständigen Vizepräsidenten des Gerichts wurde im Berichtsjahr gewählt Jules Schlappach, Fürsprecher in Tavannes. Als ordentliche Gerichtsmitglieder wurden Dr. W. Michel, Fürsprecher in Interlaken, und Dr. Peter Schaad, Fürsprecher in Bern, bisher Ersatzmann, gewählt. An Stelle des Letztern wurde als Ersatzmann neu gewählt Dr. M. Trösch, Fürsprecher in Bern.

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtsjahr 21 Sitzungen der I. Kammer und 19 Sitzungen der II. Kammer abgehalten. Erledigt wurden im Berichtsjahr total 332 Streitfälle, wobei 142 Fälle in die einzelrichterliche Kompetenz des Präsidenten fielen. Als unerledigt mussten auf das Jahr 1938 übertragen werden 81 Fälle. Es ist im Vergleich zum Vorjahr ein kleiner Rückgang der Geschäftslast festzustellen. Er scheint aber nur vorübergehender Art gewesen zu sein. (Siehe nachfolgende Tabelle.)

Gegenstand der im Berichtsjahr vom *Verwaltungsgericht* als einzige kantonale Urteilsinstanz *beurteilten* Streitfälle waren:

14 Einkommensnachsteuern,
3 Vermögensnachsteuern,
4 Strassen- bzw. Brückenbeiträge,
4 Kanalisationsbeitragspflicht,
3 Kurtaxen,
1 Rückforderung von Handänderungsgebühr,
1 Schwellenbeitragspflicht,
1 Beitrag an Pfarrbesoldung,
1 Wasserzins,
1 Beseitigung einer vorschriftswidrigen Baute.

Der Präsident in seiner Kompetenz als *Einzelrichter beurteilte* im Berichtsjahr folgende Streitfälle:

6 Einkommensnachsteuern,
2 Vermögensnachsteuern,
3 Unterstützungsstreitigkeiten nach Art. 11, Ziff. 4 VRG,
1 Klage gemäss Art. 56 StG,
1 Kanalisationseinkaufsgebühr.

Das Gericht behandelte ferner 23 Justizgeschäfte (Kompetenzkonflikte u. a.).

Die im Jahre 1937 *eingelangten* Beschwerden über Einkommensteuer betrafen:

1	Beschwerde	das	Steuerjahr	1928
1	»	»	»	1930
1	»	»	»	1931
1	»	»	»	1932
6	Beschwerden	»	»	1933
26	»	»	»	1934
98	»	»	»	1935
83	»	»	»	1936
4	»	»	»	1937
221				

Die im Jahre 1937 vom Verwaltungsgericht und vom Präsidenten *beurteilten* Beschwerden über Einkommensteuer betrafen:

1	Beschwerde	das	Steuerjahr	1928
4	Beschwerden	»	»	1931
5	»	»	»	1932
10	»	»	»	1933
24	»	»	»	1934
73	»	»	»	1935
48	»	»	»	1936
3	»	»	»	1937
168				

Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1937.

	Vom Jahre 1936 übernommen	1937 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer: Staat	Kläger oder Beschwerdeführer: Gemeinden oder Korporationen	Kläger oder Beschwerdeführer: Private	Total	Beurteilt	Zugesprochen: Staat	Zugesprochen: Gemeinden	Zugesprochen: Private	Zugesprochen: Total	Abgewiesen: Staat	Abgewiesen: Gemeinden	Abgewiesen: Private	Abgewiesen: Total	Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1938 übertragen
Als einzige kantonale Urteilsinstanz:																			
a) Verwaltungsgericht	40	47	34	11	2	87	33	12	7	1	20	6	6	1	13	3	1	37	20
b) Der Präsident als Einzelrichter							13	8	1	—	9	3	—	1	4	17	—	30	
Als Beschwerdeinstanz in Einkommenssteuersachen:																			
a) Verwaltungsgericht	38	221	16	6	199	259	134	10	1	30	41	19	3	71	93	1	10	145	36
b) Der Präsident als Einzelrichter							34	2	2	4	8	3	—	23	26	5	39	78	
Als Beschwerdeinstanz betr. Grundsteuerschatzungen:																			
a) Verwaltungsgericht	—	5	—	1	4	5	3	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	3	1
b) Der Präsident als Einzelrichter							1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	
Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:																			
a) Verwaltungsgericht	9	30	—	—	30	39	3	—	—	1	1	—	—	2	2	1	—	4	13
b) Der Präsident als Einzelrichter							9	—	—	5	5	—	—	4	4	9	4	22	
Gesuche um neues Recht:																			
Der Präsident als Einzelrichter	—	2	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	2	—
Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 8, lit. c, des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935	—	2	—	2	—	2	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1
Der Präsident als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 27, Ziff. IX, des Wiederherstellungsgesetzes	—	19	—	—	19	19	7	—	—	7	7	—	—	—	—	2	—	9	10
Total	87	326				413	240				92				148	38	54	332	81

Aus der Tabelle «Übersicht der Geschäfte» geht hervor, dass im Vergleich zum Vorjahr von der Gesamtarbeit des Gerichts im Berichtsjahr ein erheblicherer Teil in die Entscheidungskompetenz des Präsidenten als Einzelrichter entfiel, was teilweise auf die neuen gesetzlichen Erlasse zurückzuführen ist.

Die Zuteilung der Geschäfte auf die verschiedenen Instanzen (I. Kammer, II. Kammer, Einzelrichter) bietet organisatorisch wohl etwa Schwierigkeiten, doch hat die durch das Wiederherstellungsgesetz vom 30. Juni 1935 vorgesehene Kompetenzverteilung eine speditivere Erledigung für viele Geschäfte ermöglicht. Es kann also auch heute noch gesagt werden, dass die eingeführte Ordnung, die auch die Besetzung des Amtes des Vizepräsidenten im Nebenamt brachte, sich bewährt hat. Bei einer wesentlichen Mehrbelastung des Gerichts, etwa durch Zuteilung neuer Aufgaben oder infolge übermässiger Zunahme der Geschäfte, könnte indessen der Wert der gegenwärtigen Organisation fraglich werden.

Da Art. 44 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes verlangt, dass im Bericht auch auf beobachtete Mängel in der Gesetzgebung hingewiesen werde, möchten wir aus der Reihe der festgestellten Unzulänglichkeiten, die dem Richter bei der Anwendung der gesetzlichen Erlasse etwa auffallen, die folgenden im besondern erwähnt haben:

1. Art. 40 ff. des Steuergesetzes ordnen das Nachsteuerwesen für den Kanton in dem Sinne, dass im Falle einer festgestellten Steuerverschlagnis eine Nachsteuer im dreifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen ist. Dabei ist den zuständigen *Fiskalbehörden* die Kompetenz, eine Reduktion der Nachsteuerforderung eintreten zu lassen, eingeräumt. Diese Kompetenz besitzt das Gericht als Justizbehörde dagegen nach dem Gesetzeswortlaut nicht. Es muss in jedem Falle, der den Tatbestand der Steuerverschlagnis erfüllt, zum dreifachen Nachsteuerbetrag verurteilen. Nun ist es gerade das Gericht, das die Einzelheiten solcher Fälle erfährt

und feststellt, wie sehr die verschiedenen Fälle in ihren subjektiven und objektiven Tatbestandsmomenten sich voneinander unterscheiden. Es ist bemühend für ein Gericht, das den besten Einblick erhält, solchen Verschiedenartigkeiten keine Rechnung tragen zu dürfen, die Verwaltungsinstanz kann indessen, selbst ohne justizmässige Prüfung, je nach ihrem Befinden, Reduktionen vornehmen. Das setzt Richter der Gefahr aus, selbst begründete Nachsteuerklagen abzuweisen, wenn ihnen der angedrohte Rechtsnachteil der dreifachen Steuer als für den zu beurteilenden Fall ungerechtfertigt hart erscheint. Wohl sieht § 61*a* des Dekretes vom 13. Mai 1937 für einige wenige Tatbestände eine Nachsteuer nur im einfachen Betrage vor, doch wird auch diese Bestimmung den Verschiedenartigkeiten der Steuerverschlagnisfälle nicht gerecht. Si hat auch nicht diese im Auge. Dem zuständigen Gericht sollte deshalb durch das Gesetz die Möglichkeit geboten werden, in seinen Entscheiden zu Nachsteuern im *ein- bis dreifachen* Betrage verurteilen zu können.

2. Das Verwaltungsgericht ist in Erbschaftssteuersachen Beschwerdeinstanz, also nur auf Kassationsgründe prüfendes Gericht gegenüber den amtlichen Einschätzungen der kantonalen Steuerverwaltung. Prozessrechtlich ist aber für erstinstanzliche Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Parteien nur die Schaffung von frei überprüfenden Instanzen richtig. Kassationsinstanzen haben begrifflich eine untere gerichtliche Instanz zur Voraussetzung. Das sollte auch bei öffentlichrechtlichen Forderungen so gehalten werden. Das Richtige wäre deshalb eher die Einführung eines Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht als frei urteilende kantonale Instanz gewesen.

Die Praxis sucht sich deshalb auf diesem Gebiet mit einem weniger kategorisch gehaltenen Begriff der Beschwerde als in den Einkommensteuersachen zu behelfen.

3. Ein Dekret vom 11. November 1935 hat die Zuständigkeit der Regierungsstatthalter für einen Teil der öffentlichrechtlichen Leistungen, über die früher das Verwaltungsgericht urteilte, eingeführt und letzterem die Aufgabe einer Beschwerdeinstanz überbunden. Auch hier lässt sich nicht ein reines Beschwerdeverfahren durchführen, weil das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter mündlich stattfinden musste. Vor oberer Instanz kommt es dann mehr auf ein Appellationsverfahren heraus (vgl. dazu Prof. E. Blumenstein in Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. XXXV, S. 53 ff.).

4. Nur nebenbei möchten wir darauf aufmerksam machen, dass bei der Anwendung der neueren Dekrete, besonders betreffend Steuersachen, die gerichtlichen Behörden immer wieder auf Bestimmungen stossen, die als mit dem Gesetzestext, weil über ihn hinausgehend, unvereinbar und deshalb als gesetz- und verfassungswidrig erklärt werden müssen. Es ist indessen nicht Sache dieses Berichtes, die einzelnen bisher festgestellten Fälle aufzuführen. Vielleicht empfiehlt sich bei den Vorberatungen über die gesetzesausführenden Erlasse die Einholung einer Vernehmlassung der richterlichen Instanz, die sich mit der einschlägigen Materie zu befassen hat.

Bern, den 23. Juni 1938.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Halbeisen.

Der Gerichtsschreiber:

Dübi.